

Satzung

in der Fassung vom 19. Juni 2006

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 04. Dezember 2013

§ 1 (Name, Sitz und Eintragung)

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark-Wirte Schwarzwald Mitte/Nord“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Teinach-Zavelstein.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Calw einzutragen.

§ 2 (Zweck)

(1) Zweck des Vereins ist es, die Kulturlandschaft des nördlichen und mittleren Schwarzwaldes zu erhalten und weiter zu entwickeln. Weiter trägt der Verein zur Erhaltung des bäuerlichen Kulturerbes bei und fördert den Heimatgedanken.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Einsatzes regionaler Produkte in der Gastronomie im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Hierfür werden von der Mitgliederversammlung Richtlinien für Hotellerie- und Gastronomiebetriebe verabschiedet. Die Mitglieder, verpflichten sich, die verabschiedeten Richtlinien umzusetzen.

Als Richtlinien gelten die der Satzung beigefügten „Qualitätskennzeichen eines Naturpark-Wirtes“.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist, dass die natürliche Person Inhaber oder Mitinhaber eines Hotel- und/oder Gastronomiebetriebes ist, bzw. im Falle einer juristischen Person, der Gegenstand des Unternehmens der Betrieb eines Hotel- und/oder Gastronomiebetriebes ist. Weitere Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als aktives Mitglied ist außerdem, dass sich der Hotel- und/oder Gastronomiebetrieb des Mitgliedes räumlich innerhalb des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord befindet.

(4) Außerordentliche Mitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, können den Verein aber finanziell oder ideell bei seiner Zielverfolgung unterstützen und an der Mitgliederversammlung des Vereins und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft beinhaltet eine Mitgliedschaft bei „Schmeck den Süden“.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod des Mitglieds, die juristischer Personen durch deren Auflösung. Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich, gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigung und der daraus folgende Austritt erfolgt jeweils zum Monatsende.

Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt z.B. wegen grobem Verstoßes gegen die verabschiedeten Richtlinien, oder durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand beschlossen und erfolgt zum Monatsende.

Vorhandenes Werbematerial muß bis zum Ende der Mitgliedschaft entfernt werden.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Keine Rückzahlung von bereits bezahlten Mitgliedsbeiträgen bei Kündigung/Austritt.

§ 7 (Vorstand)

(1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden fünf Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

(2) Intern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Dem Vorstand steht der Geschäftsführer des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord e.V. beratend zur Seite.

(3) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 8 (Amtsdauer des Vorstandes)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 (Dokumentation der Beschlüsse)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese überprüfen einmal jährlich die Kassenführung.

§ 12 (Auflösung, Vermögensanfall)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

(3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. mit Sitz in Freudenstadt.

* * * * *